



# § 104 ZÄKG Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse

ZÄKG - Zahnärztekammergesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.06.2019



(1) Der Bundesausschuss hat alljährlich

1. bis längstens 15. Dezember den Jahresvoranschlag der Österreichischen Zahnärztekammer für das nächste Kalenderjahr und
2. bis längstens 30. Juni den Rechnungsabschluss der Österreichischen Zahnärztekammer für das vorangegangene Kalenderjahr

zu beschließen.

(2) Der Landesausschuss hat alljährlich

1. bis längstens 15. Dezember den Jahresvoranschlag der Landes Zahnärztekammer für das nächste Kalenderjahr und
2. bis längstens 30. Juni den Rechnungsabschluss der Landes Zahnärztekammer für das vorangegangene Kalenderjahr

zu beschließen und unverzüglich der Österreichischen Zahnärztekammer zu übermitteln.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)